

Amtliche Bekanntmachungen und Versteigerungen

Öffentliche Bekanntmachung nach § 74 Abs. 5 S. 2 HVwVfG, § 27 Abs. 1 S. 1 UVPG
Planfeststellungsbeschluss für den Ersatzneubau der Brücke Grävneck im Zuge der L 3452 von Bau-km 0-011,95 bis 0+668,46
 Der Plan für den Ersatzneubau der Brücke Grävneck einschließlich des Abbruchs des vorhandenen Brückenbauwerks im Zuge der L 3452 zwischen Runkle/Wirbelau und Weinbach/Grävneck von Bau-km 0-011,95 bis 0+668,46 (von Netzknoten 5515 040 – Str.-km 1+964 bis Netzknoten 5515 043 – Str.-km 0+833) in den Gemarkungen Grävneck der Gemeinde Weinbach und Runkle und Steeden der Stadt Runkle einschließlich der Realisierung von landschaftsprägenden Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen mit den sich aus den Vorteleiltragungen in den Planunterlagen ergebenden Änderungen und Ergänzungen ist vom Hessischen Ministerium für Wirtschaft, Energie, Verkehr, Wohnen und ländlichen Raum (HMVWR) am 19. November 2024 – Geschäftszeichen VI 1-061-k-08-2508#003 – festgestellt worden (§§ 33 Abs. 1 HStRG i. V. m. § 74 Abs. 1 S. 1 HVwVfG).

I. Gegenstand der Planfeststellung
 Das planfestgestellte Vorhaben umfasst den Ersatzneubau der 156 m langen Brücke über die Lahn, die Lahnau und die Bahntrasse (Lahnalbahn) im Zuge der L 3452 in leicht veränderter Lage einschließlich der Anpassung der anschließenden Streckenbereiche an den Regelquerschnitt (Gesamtlänge des Bauabschnitts: 680 m) einschließlich der mit dem Vorhaben verbundenen Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen.

II. Hinweise
 1. Da mehr als 50 Zustellungen des Planfeststellungsbeschlusses vorzunehmen wären, wird die Zustellung gemäß § 74 Abs. 5 VwVfG durch diese öffentliche Bekanntmachung ersetzt.
 2. Der Planfeststellungsbeschluss mit Rechtsbehelfsbelehrung und der planfestgestellte Plan können in der Zeit vom 10. Dezember 2024 bis einschließlich 23. Dezember 2024

im Internet auf dem UVP-Portal der Länder (www.uvp-verbund.de) und auf dem Verwaltungsportal Hessen (www.verwaltungsportal.hessen.de) > Unternehmen > Bauen und Immobilien > Bauplanung) und

in der Gemeindeverwaltung Weinbach, Amt für Bauwesen, Elkerhäuser Str. 17, Altbau im Erdgeschoss
 Montag 9.00 bis 12.00h und 14.00 bis 16.00h
 Dienstag 7.00 bis 12.00h und 14.00 bis 16.00h
 Mittwoch 15.00 bis 19.00h
 Donnerstag 9.00 bis 12.00h und 14.00 bis 16.00h
 Freitag 9.00 bis 12.00h

und im Rathaus der Stadt Runkle (Burgstraße 4, Erdgeschoss, Zimmer 3 Information) von Montag bis Freitag jeweils von 9.00 bis 12.00 Uhr sowie nach Vereinbarung (Tel. 06482 / 9161-0) eingesehen werden.

3. Der Planfeststellungsbeschluss gilt mit Ende der Auslegungsfrist allen Betroffenen und denjenigen gegenüber, die Einwendungen erhoben oder Stellungnahmen abgegeben haben, als zugestellt (§ 74 Abs. 5 Satz 3 VwVfG).

4. Der Planfeststellungsbeschluss (Textteil) kann bis zum Ablauf der Rechtsbehelfsfrist von den Betroffenen und von denjenigen, die Einwendungen erhoben haben, beim Hessischen Ministerium für Wirtschaft, Energie, Verkehr, Wohnen und ländlichen Raum, Referat VI 1, Kaiser-Friedrich-Ring 75, 65185 Wiesbaden, E-Mail: poststelle@wirtschaft.hessen.de, angefordert werden (§ 74 Abs. 5 Satz 4 und Abs. 4 Satz 3 HVwVfG).

5. Die Abhandlung der Einwendungen grundstücksbezogener Privater und Privater erfolgte im Planfeststellungsbeschluss aus datenschutzrechtlichen Gründen in anonymisierter Form unter Verwendung der Bezeichnungen aus dem Anhörungsverfahren. Rückfragen in diesem Zusammenhang können an die zuvor genannte E-Mail-Adresse (möglichst unter Nennung des Referats VI 1 als Adressat) gerichtet werden oder während der Auslegung bei der Gemeinde Weinbach und der Stadt Runkle erfragt werden.

III. Wesentliche von der Planfeststellung umfasste Entscheidungen

1. Naturschutzrechtliche Entscheidungen
 - Der mit dem Bauvorhaben verbundene Eingriff in Natur und Landschaft im Sinne des § 14 Abs. 1 BNatSchG wird zugelassen (§ 17 Abs. 1 und § 15 NatSchG).
 - Die mit dem Vorhaben verbundenen Eingriffe in das Landschaftsbild werden durch Festsetzung einer Ersatzzahlung nach Hess. Kompensationsverordnung zugelassen.

- Die Beeinträchtigung des gesetzlich geschützten Biotops „extensiv genutzte Frischwiese“ wird unter Berücksichtigung der vorgesehenen Vermeidungsmaßnahmen zugelassen (§ 30 Abs. 3 BNatSchG).

- Die Genehmigung nach § 3 Abs. 1 Nrn. 1, 6, 8, 9, 13, 14, 15, 19 i. V. m. § 3 Abs. 3 der Landschaftsschutzverordnung des Landschaftsschutzgebietes „Auen- und Lahn-Dill“ vom 6. Dezember 1996 (StAnz. 1996, S. 4327), zuletzt geändert durch Verordnung vom 14. Dezember 2022 (StAnz 2/2023, S. 107) wird erteilt.

2. Wasserrechtliche Entscheidungen
 - Planfeststellung für die Herstellung, Beseitigung oder wesentliche Umgestaltung eines Gewässers oder seiner Ufer (Gewässerausbau) nach § 68 Abs. 1 WHG im Bereich des Straßendurchlasses der L 3063 in der Gemarkung Runkel, Flur 1, Flurstück 1 und in der Gemarkung Steeden, Flur 26, Flurstück 250.

2.2 Wasserrechtliche Genehmigung für die Errichtung oder Erweiterung baulicher Anlagen im Überschwemmungsgebiet nach § 78 Abs. 1 Nr. 2. Abs. 3 und Abs. 4 WHG i. V. m. § 45 Abs. 3 HWG:

- Errichtung und Gründung Widerrager im Uferbereich der Lahn in der Gemarkung Grävneck, Flur 74, Flurstück 9,
 - Errichtung und Gründung Brückenpfeiler im Uferbereich der Lahn in der Gemarkung Grävneck, Flur 74, Flurstück 8,
 - Errichtung und Gründung Brückenpfeiler im Gewässerrandstreifen der Lahn, in der Gemarkung Grävneck, Flur 48, Flurstücke 23 und 40,
 - Ersatzmaßnahme im Uferbereich des Kerkerbachs in der Gemarkung Runkel, Flur 1, Flurstück 1 und in der Gemarkung Steeden, Flur 26, Flurstück 250.

2.3 Wasserrechtliche Genehmigung der Errichtung oder Erweiterung baulicher Anlagen in, an, über und unter oberirdischen Gewässern nach § 36 WHG i. V. m. § 22 HWG
 - Brücke Grävneck von ca. Bau-km 0+232 bis Bau-km 0+410,
 - Brückenpfeiler im Uferbereich der Lahn in der Gemarkung Grävneck, Flur 48, Flurstück 42,
 - bauzeitige Errichtung eines Pontons im Uferbereich und Gewässer der Lahn in der Gemarkung Grävneck, Flur 48, Flurstück 42,
 - Rückbau des alten Brückenbauwerkes in der Gemarkung Grävneck, Flur 48 Flurstück 42.

- bauzeitige Anschüttung in der Gemarkung Grävneck, Flur 48, Flurstück 42,
 - Herstellung Sohlgleite, Beseitigung Herdmauern, Aufriss und Beseitigung von Sohlplustern im Gewässer und Uferbereich des Kerkerbachs in der Gemarkung Runkel, Flur 1, Flurstück 1 und in der Gemarkung Steeden, Flur 26, Flurstück 250.

2.4 Wasserrechtliche Befreiung von dem Verbot der Errichtung baulicher und sonstiger Anlagen im Gewässerrandstreifen nach § 23 Abs. 1 und Abs. 2 HWG i. V. m. § 38 WHG für die Errichtung und die Erweiterung baulicher Anlagen einschließlich Mauern und Wällen sowie ähnlicher Anlagen quer zur Fließrichtung des Wassers im Gewässerrandstreifen und die Genehmigung für das Erhöhen oder Vertiefen der Erdoberfläche im Gewässerrandstreifen

- im Gewässerrandstreifen der Lahn, in der Gemarkung Grävneck, Flur 48 Flurstücke 23 und 40 und
 - im Gewässerrandstreifen in der Gemarkung Runkel, Flur 1, Flurstück 1 und in der Gemarkung Steeden, Flur 26, Flurstück 250.

2.5 Wasserrechtliche Befreiung für das Entfernen von standortgerechten Bäumen und Sträuchern im Gewässerrandstreifen nach § 38 Abs. 5 WHG zum Verbot des Entferns von Sträuchern und Bäumen im Uferbereich nach § 38 Abs. 4 Nr. 2 WHG

3. Forstrechtliche Genehmigungen
 - Die Genehmigung für Rodung von Wald zum Zweck der dauerhaften Nutzungsänderung auf einer Fläche von 787 m² wird erteilt (§ 12 Abs. 2 Nr. 1 HWaldG i. V. m. § 9 BWaldG).

- Die Genehmigung für Rodung von Wald zum Zweck der vorübergehenden Nutzungsänderung auf einer Fläche von 4.110 m² wird erteilt (§ 12 Abs. 2 Nr. 2 HWaldG i. V. m. § 9 BWaldG).

- Die Genehmigung für Waldneuanlage in der Gemarkung Grävneck, Flur 48, Flurstücke 17/8, 42 und 65/12 auf einer Fläche von 369 m² wird erteilt (§ 14 Abs. 1 HWaldG i. V. m. § 10 BWaldG).

4. Strom- und schiffahrtspolizeiliche Genehmigung
 Die strom- und schiffahrtspolizeiliche Genehmigung für die Benutzungen i. S. d. § 9 WHG der Bundeswasserstraße Lahn sowie für die Errichtung, die Veränderung und den Betrieb von Anlagen in und über der Bundeswasserstraße Lahn im Bereich von Lahn-km 48,615 und an ihrem Ufer im Rahmen des Ersatzneubau der Lahnbrücke Grävneck im Zuge der L 3452 einschließlich des Abbruchs des bestehenden Brückenbauwerkes wird erteilt (§ 31 Abs. 1 WaStrG).

IV. Wasserrechtliche Erlaubnisse
 1. Dem Vorhabenträger wird nach § 8 Abs. 1, § 9 Abs. 1 Nr. 4, § 19 Abs. 1 WHG die widerrufliche Erlaubnis erteilt, das von befestigten Straßenflächen der L 3452 im Bereich des Brückenbauwerkes Grävneck sowie von veränderten Böschungs- und Hangflächen gesamt abfließende Niederschlagswasser nach Maßgabe der planfestgestellten Unterlage 8.1 i. V. m. nachrichtlich planfestgestellter Unterlage Nr. 18.3 aus der Entwässerungsmulde westlich der Lahnbrücke, westlich der L 3452 bei Bau-km 0+072 bis zu 50 l/s in der Gemarkung Grävneck, Flur 75, Flurstücke 11 und 13 (UTM-Koordinaten Zone 32U Ostwert [446821]Nordwert [5588607]) in das Grundwasser einzuleiten.

2. Dem Vorhabenträger wird nach § 8 Abs. 1, § 9 Abs. 2 Nr. 1 WHG, i. V. m. § 19 Abs. 1 WHG die Erlaubnis erteilt, das Brückenbauwerk der L 3452 in grundwasserführenden Erdschichten zu errichten.

3. Dem Vorhabenträger wird nach § 8 Abs. 1, § 9 Abs. 1 Nr. 2 WHG, i. V. m. § 19 Abs. 1 WHG die Erlaubnis erteilt, - das alte Brückenbauwerk der L 3452 durch Sprengung abzureißen und dadurch das Gewässer Lahn temporär für maximal 72 Stunden durch das herabfallende Sprenggut aufzustauen,
 - auf beiden Seiten im Gewässer der Lahn bauzeitige Anschüttungen von max. 4 m Tiefe vorzunehmen und dadurch für die kurze Zeit der Sprengung und Beräumung der Lahn das Gewässer aufzustauen.

4. Dem Vorhabenträger wird nach § 8 Abs. 1, § 9 Abs. 1 Nr. 4 WHG, i. V. m. § 19 Abs. 1 WHG temporär die Erlaubnis erteilt, die herabfallenden Brocken des Brückenbauwerkes über die Lahn im Zuge der Sprengung für maximal 72 Stunden in das Gewässer einzubringen.

5. Dem Vorhabenträger wird nach § 8 Abs. 1, § 9 Abs. 1 Nr. 5 i. V. m. § 19 Abs. 1 WHG befristet für die Dauer der Bauzeit die Erlaubnis erteilt, das bauzeitig bei der Errichtung des Brückenbauwerkes der L 3452 im Bereich der Widerrager anfallende Grundwasser zu entnehmen, zutage zu fördern und zutage zu leiten und bauzeitig schadloos abzuleiten.

6. Dem Vorhabenträger wird nach § 8 Abs. 1, § 9 Abs. 1 Nr. 4 i. V. m. § 19 Abs. 1 WHG befristet die Bauzeit die Erlaubnis erteilt, - anfallendes und abgeleitetes Grundwasser über ein Gerinne an der temporären Einleitestelle auf der westlichen Lahnseite (UTM-Koordinaten Zone 32U Ostwert [446927]Nordwert [5588823]) in die Lahn (Gewässer II. Ordnung) mit einer Menge von bis zu 4,2 l/s einzuleiten,
 - anfallendes und abgeleitetes Grundwasser über ein Gerinne an der temporären Einleitestelle auf der östlichen Lahnseite (UTM-Koordinaten Zone 32U Ostwert [446947]Nordwert [5588852]) in die Lahn (Gewässer II. Ordnung) mit einer Menge von bis zu 4,2 l/s einzuleiten.

7. Zu den wasserrechtlichen Erlaubnissen wurden Nebenbestimmungen erlassen.
Straßenrechtliche Entscheidung
 1. Nach § 4 i. V. m. § 3 Abs. 1 Nr. 1 und § 4 HStRG wird die im Zuge der Landesstraße L 3452 in der Gemarkung Weinbach, Ortsteil Grävneck im Landkreis Limburg-Weilburg, Regierungsbezirk Gießen, neu zu bauende Strecken von Netzknoten 5515 040 nach Netzknoten 5515 042, von Km 1,976 bis Km 1,988 = 0,012 Km und von Netzknoten 5515 042 nach 5515 043, von Km 0,000 bis Km (neu) 0,668 = 0,668 Km durch die Verkehrsübergabe für den öffentlichen Verkehr gewidmet und als Bestandteil der Landesstraße Nr. 3452 in die Baulast und Unterhaltung des Landes Hessen übergehen mit der Maßgabe, dass die Widmung mit der Verkehrsübergabe wirksam und in das Straßenverzeichnis eingetragen wird.

2. Nach § 6a i. V. m. § 6 HStRG werden die Teilstrecken der bisherigen Landesstraße L 3452 in der Gemarkung Weinbach, Ortsteil Grävneck im Landkreis Limburg-Weilburg, Regierungsbezirk Gießen von Netzknoten 5515 040 nach Netzknoten 5515 042, von Km 1,976 bis Km 1,988 = 0,012 Km und von Netzknoten 5515 042 nach 5515 043, von Km 0,000 bis Km (neu) 0,833 = 0,833 Km nach der Verkehrsübergabe der Neubaustrecke eingezogen mit der Maßgabe, dass die Einziehung mit der Verkehrsübergabe der neuen Strecken wirksam und das Straßenverzeichnis geändert wird.

VI. Nebenbestimmungen, Auflagen
 Dem Vorhabenträger wurden zum Wohl der Allgemeinheit und zur Vermeidung nachteiliger Wirkungen auf Rechte anderer die erforderlichen Nebenbestimmungen auferlegt, insbesondere Auflagen zur Bauausführung, zum Gewässer- und Hochwasserschutz, zum Naturschutz, zur Bahn und zur Bundeswasserstraße.

VII. Entscheidungen über Anträge, Stellungnahmen und Einwendungen sowie Zusagen
 In dem Planfeststellungsbeschluss ist über alle Stellungnahmen und eingegangenen Einwendungen entschieden worden, soweit ihnen nicht durch Planänderungen oder Zusagen entgegen worden ist oder diese sich nicht auf andere Art und Weise im Laufe des Verfahrens erledigt haben.

VIII. Sofortvollzug
 Der Sofortvollzug dieses Planfeststellungsbeschlusses wird gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 4 VwGO im öffentlichen Interesse angeordnet. Es liegt im öffentlichen Interesse, die wegen ihres schlechten baulichen Zustandes seit Langem lastbeschränkte Brücke über die Lahn bei Grävneck zu erneuern und die Anschlussbereiche richtlinienkonform auszubauen, um die Verkehrssicherheit herzustellen und die Landesstraße im Planbereich ihrer Funktion gemäß wieder nutzbar zu machen. Der Vorhabenträger beabsichtigt dementsprechend auch, das Vorhaben so schnell wie möglich zu realisieren.

IX. Rechtsbehelfsbelehrung
 Gegen die vorstehende Entscheidung kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage beim

Hessischen Verwaltungsgerichtshof
 Goethestraße 41-43
 34119 Kassel

erhoben werden.
 Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (das Land Hessen, vertreten durch das Hessische Ministerium für Wirtschaft, Energie, Verkehr, Wohnen und ländlichen Raum) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben werden.

Vor dem Hessischen Verwaltungsgerichtshof muss sich jeder Beteiligte, soweit er einen Antrag stellt, durch einen Rechtsanwalt oder Rechtslehrer an einer staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschule eines Mitgliedstaates der Europäischen Union, eines anderen Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder der Schweiz, der die Befähigung zum Richteramt besitzt, als Bevollmächtigten vertreten lassen. Behörden und juristische Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse können sich durch eigene Beschäftigte mit Befähigung zum Richteramt oder durch Beschäftigte mit Befähigung zum Richteramt anderer Behörden oder juristischer Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse vertreten lassen.

Die Klage gegen diesen Planfeststellungsbeschluss hat keine aufschiebende Wirkung.
 Wiesbaden, den 25. November 2024

Hessisches Ministerium für Wirtschaft, Energie, Verkehr, Wohnen und ländlichen Raum
 VI 1-061-k-08-2508#003

Bekanntmachung des Marktflecken Merenberg
 Der Marktflecken Merenberg weist darauf hin, dass auf seiner Homepage unter <https://merenberg.de/category/bekanntmachungen> die Einladung zu einer gemeinsamen öffentlichen Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses und des Bau- und Sozialausschusses am Mittwoch, 11.12.24 um 18 Uhr im Rathaus Merenberg, Sitzungssaal, eingestellt ist.

Merenberg, 05.12.24, gez. Thomas Schamp, Vors. HFA Merenberg, gez. Manfred Rohleter, Vors. Bau- und Sozialausschuss Merenberg

Amtliche Bekanntmachung der Gemeinde Weinbach
 Die Gemeinde Weinbach weist darauf hin, dass auf der Internetseite der Gemeinde Weinbach unter <https://www.gemeinde-weinbach.de/gemeinde-einrichtungen/aktuelles/> die Hebesatzsatzung der Gemeinde Weinbach, die am 01.01.2025 in Kraft tritt, eingestellt ist.

Die Satzung liegt während der öffentlichen Sprechzeiten der Verwaltung im Rathaus der Gemeinde Weinbach, Haupt- und Personalamt, Elkerhäuser Straße 17, 35796 Weinbach, zur Einsicht aus. Gegen Kostenerstattung können auch entsprechende Ausdrucke gefertigt werden.
 Weinbach, 03.12.2024
 Der Gemeindevorstand der Gemeinde Weinbach
 gez. Christian Harms, Bürgermeister

Bestattungshaus Beckedahl
 Meisterbetrieb seit 1930 • Geprüfte Bestatter
 Der Bestatter im Lahn-Dill & Limburg-Weilburg-Kreis u. Umgebung

Erd-, Feuer-, Wald- und Seebestattungen
 Erledigung aller Formalitäten,
 Bestattungsvorsorge
 Wir sind fachlich qualifiziert (geprüfte Bestatter)
 kompetent, freundlich, zuvorkommend, pietätvoll

Bestattungshaus, Karlstr. 13, 35647 Waldsolms
 Telefon (060 85) 98998 20, Mobil (01 73) 191 37 70 oder (01 62) 1 87 47 67
 Weitere Standorte:

Kantstr. 9, 35606 Solms, ehem. Knoth, Telefon (06442) 1772
 Hauptstr. 9, 35649 Bischoffen, Telefon (06444) 9399999
 Hauptstr. 8, 35756 Mittenaar, ehem. F. Steubing, Telefon (02772) 57 64 55
 Am Bleidenbach 33, 35789 Weilmünster, Telefon (06472)4999009
www.bestattungshaus-beckedahl.de, info@bestattungshaus-beckedahl.de

„Ich setze mich für MS-Kranke ein. Bitte helfen Sie auch mit!“
 Petra Gerster

Multiple Sklerose hat 1.000 Gesichter und verläuft bei jedem anders. Einige Betroffene sind im Alltag stark eingeschränkt. Gerade für diese Menschen und ihre Angehörigen setzen wir uns ein.

Spendenkonto: Bank für Sozialwirtschaft
 IBAN: DE74 5502 0500 0007 6052 00
 BIC: BFSWDE33MMNZ

dmsg
 hessen
 Deutsche Multiple Sklerose Gesellschaft
 Landesverband
 Hessen e.V.

Wittelsbacherallee 86 • 60385 Frankfurt
 Tel.: 069 405898-0
dmsg@hessen.de
www.dmsg-hessen.de

Beilagenhinweis
 Einem Teil unserer heutigen Ausgabe liegen Prospekte folgender Firmen bei:
Eitzenhöfer

Tagseshoroskop vom 05.12.2024

Widder 21.3.-20.4.
 Die Eifersucht macht Ihnen erheblich zu schaffen. Und dies, obwohl Sie dazu eigentlich keinen Grund haben! Es ist höchst unklug, wenn Sie Ihre Partnerschaft mit Misstrauen belasten.

Stier 21.4.-20.5.
 Ein neues Angebot ist fast unwiderstehlich. Bestehen Sie darauf, dass sämtliche Karten offen auf den Tisch gelegt werden. Anschließend könnte es nämlich zu Überraschungen kommen.

Zwillinge 21.5.-21.6.
 Bei einer finanziellen Ausgabe haben Sie sich ein bisschen verschätzt. Nun heißt es, den Gürtel vorübergehend etwas enger zu schnallen. Unnötige Ausgaben sollten Sie zunächst streichen.

Krebs 22.6.-22.7.
 Ein Konkurrent legt es darauf an, in Ihre Kompetenzen einzudringen. Sie sollten deshalb sehr auf der Hut sein. Wenn irgend möglich, sollten Sie abblocken. Verteidigen Sie Ihre Position!

Löwe 23.7.-23.8.
 Ein recht eindrucksvolles Geschehen in Ihrem unmittelbaren Umfeld verhilft Ihnen jetzt zu tieferen Einsichten. Es ist sogar denkbar, dass sich Ihr Weltbild dadurch ein wenig verändert!

Jungfrau 24.8.-23.9.
 Vergessen Sie nach Möglichkeit nicht, die anderen für ihre gute Arbeit zu loben. Wenn Sie deren Beiträge anerkennen, sind Sie in Zukunft eher bereit, Ihnen bei Ihren Ideen zu helfen.

Waage 24.9.-23.10.
 Bereiten Sie sich langsam auf eine solidere Phase vor, besonders was Geld angeht. Noch einige Tage können Sie Ihre Glückssträhne voll genießen, was auch in der Liebe positiv wirkt.

Skorpion 24.10.-22.11.
 Sie möchten selbstverständlich, dass man sich für Ihr Tun interessiert. Weshalb machen Sie es dann eigentlich nicht bekannt? Ihre Leistung ist nicht eben alltäglich und deshalb von Interesse.

Schütze 23.11.-21.12.
 Ihre körperliche Fitness kommt in Hochform. Sie brauchen sich nicht zu hochornen. Mars schenkt Ihnen eine neue Vitalität. In der Liebe entwickeln Sie mit Ihrem Partner Spontanität.

Steinbock 22.12.-20.1.
 Dank Uranus stellt sich an diesem Tage ein Lichtblick am Ende des Tunnels ein, den Sie vermutlich sehr begrüßen werden. Aus einer Geschäftsverbindung holen Sie mehr raus als erwartet.

Wassermann 21.1.-19.2.
 Der Tag lässt sich für Sie ganz gut an, obwohl es zunächst ein Abstimmungsproblem bei Ihren Terminen gibt. Die Lösung liegt allerdings recht nah: Sagen Sie unwichtige Treffen einfach ab.

Fische 20.2.-20.3.
 Bringen Sie den Mut auf, und tragen Sie jetzt Ihre Veränderungswünsche an den dafür richtigen Stellen vor. Sie dürfen sogar damit rechnen, dass alle Beteiligten konform mit Ihnen gehen.

Stelle sucht Bewerber!

Von Ausbildungsplatz bis Führungsposition: Die besten Jobs und Mitarbeiter in der Region finden Sie im Stellenmarkt Ihrer Zeitung und unter vrm-jobs.de.

Jetzt inserieren unter 06131-48 48, meine-vrm.de oder vrm-jobs.de

Wailburger Tageblatt

Trauer & Erinnerung

Wir haben dich losgelassen, weil du keine Kraft mehr hattest, wir haben dich nicht verloren, weil du in unseren Herzen bist.

In tiefer Trauer nehmen wir Abschied von

Anneliese Meuser

geb. Ketter
 * 7.9.1935 † 27.11.2024

In Liebe und Dankbarkeit:
 Astrid und Friedhelm
 Stefan und Petra
 Johanna und Franco
 Lorenz
 Tobias und Zsafia
 Lavinia und Jonathan
 Nico
 sowie alle Angehörigen

Weinbach, im Dezember 2024

Die Trauerfeier mit anschließender Urnenbeisetzung findet am Dienstag, den 10. Dezember 2024, um 12.00 Uhr auf dem Friedhof in Weinbach statt. Von Beileidsbekundungen am Grab bitten wir abzusehen. Nach der Trauerfeier gehen wir in aller Stille auseinander.

Bestattungshaus Beckedahl

Meisterbetrieb seit 1930 • Geprüfte Bestatter
 Der Bestatter im Lahn-Dill & Limburg-Weilburg-Kreis u. Umgebung

Erd-, Feuer-, Wald- und Seebestattungen
 Erledigung aller Formalitäten,
 Bestattungsvorsorge
 Wir sind fachlich qualifiziert (geprüfte Bestatter)
 kompetent, freundlich, zuvorkommend, pietätvoll

Bestattungshaus, Karlstr. 13, 35647 Waldsolms
 Telefon (060 85) 98998 20, Mobil (01 73) 191 37 70 oder (01 62) 1 87 47 67
 Weitere Standorte:

Kantstr. 9, 35606 Solms, ehem. Knoth, Telefon (06442) 1772
 Hauptstr. 9, 35649 Bischoffen, Telefon (06444) 9399999
 Hauptstr. 8, 35756 Mittenaar, ehem. F. Steubing, Telefon (02772) 57 64 55
 Am Bleidenbach 33, 35789 Weilmünster, Telefon (06472)4999009
www.bestattungshaus-beckedahl.de, info@bestattungshaus-beckedahl.de

Johanniter Hilfsfonds

Hilfe für Menschen in gesundheitlicher Not

Jetzt spenden!

Beilagenhinweis
 Einem Teil unserer heutigen Ausgabe liegen Prospekte folgender Firmen bei:
Eitzenhöfer